



1503

00





**Zu wissen, demnach**  
 von langen Jahren her zwi-  
 schen dem Chur-Sächsischen, hiernächst Königl. Preuss-  
 sischen und Churfürstl. Brandenburgischen Hause an  
 einem und dem Kaiserl. freyen weltl. Stifte Quez-  
 linburg am andern Theile, wegen Exercirung des  
 Bergwercks-Regalis viele Differentien obgeschwebet,  
 selbe auch, als indem abgewichenen 1745<sup>ten</sup> Jahre von  
 einigen Bergleuten bey Ditsfurth nach Kohlen geschür-  
 fet worden, zu unangenehmen Weiterungen ausschla-  
 gen wollen, und dann nach reifer und gründlicher Ein-  
 sicht, auch Erwehung der pro & contra fürgekome-  
 men Bedencklichkeiten bey der gang besondern  
 Stifts-Verfassung sich ergeben, daß das Bergwercks-  
 Regale, falls auch selbes an sich keinem Zweifel unter-  
 worffen, gleichwohl einseitig, ohne Entstehung häufi-  
 ger neuen Collisionen nicht exerciret werden könne,  
 dahero in dem Conferenz-Protocollo d. d. ii. No-  
 vembr. 1745. eine gütliche Auskunfft denen Aller- und  
 Höchsten Obern Pflichtmäßig angerathen, selbe auch  
 sowohl von dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtig-  
 sten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Könige  
 in Preussen zc. zc. als der Hochwürdigst-Durchlauch-  
 tigsten Fürstin und Frauen, Frau Maria Elisabeth,  
 Erbim zu Norwegen zc. zc. zu werckthätiger Bezeu-  
 gung Dero Aller- und Höchsten Intention, alle ob-  
 waltende oder etwa sonst von neuen sich ergebende  
 Zwistigkeiten in Güte zu schlichten und benzulegen ag-  
 greiret, mithin zu Errichtung eines förmlichen ver-  
 bindlichen Recessus nach Maaszgab angeführten  
 Proto-

Protocoll vom 11<sup>ten</sup> Novembr. 1745. und zwar ohne  
 weitere Ratification von Sr. Königl. Majestät in  
 Preussen per Rescriptum d. 16<sup>ten</sup> Decembr. 1745.  
 Dero Geheimbder Rath, Stifts- Hauptmann und  
 Ober- Steuer- Director Paulus Andreas Freyherr  
 von Schellersheim, abseiten der Frau Abbatissinn  
 Durchl. per Rescripta de dato den 28<sup>ten</sup> Decembr.  
 1745. und den 11<sup>ten</sup> Julii a. c. der Cammer- Herr und  
 Dero Hof- Meister Carl Philipp von Thun, benehst  
 Dero Cammer- Zunder und Hof- Rath Joachim  
 Dieterich von Preen autorisiret worden; Als ha-  
 ben dieselbe in Krafft solcher erhaltenen Aller- und  
 Gnädigsten Vollmacht über das Bergwerks- Regale,  
 und welchergestalten solches in dem Stifte Queclin-  
 burg von nun an und zu ewigen Zeiten gemeinschaft-  
 lich zu exerciren, folgendergestalten sich vereinbahret:

- 1) Solle eine Gewerkschafft von 128. Kuren mit al-  
 len und jeden real- und personal- Immunitæten  
 und Exemptionen, gleich in denen Königl. Preus-  
 sischen und Chur- Brandenburgischen, Chur-  
 Sächsischen und Chur- Braunschweigischen Lan-  
 den beschiehet, privilegiret werden.
- 2) Das Privilegium und Berg- Ordnung wird von  
 der Frau Abbatissin Durchl. jedoch nach vorgän-  
 giger Mit- Beliebung- und Beobachtung derer da-  
 bey einschlagenden Gerechtfahme Sr. Königl. Ma-  
 jestät in Preussen ertheilet, und in Dero Rahmen  
 publiciret.
- 3) Wenn der Allerhöchste Gott den Berg- Bau seg-  
 nen, mithin nach Abzug der verwandten Kosten  
 sich

sich ein Überschuss oder Ausbeute ergeben würde, solle der Zehende hievon zwischen Sr. Königlichem Majestät in Preussen und der Fürstlichen Abtey gleich getheilet werden.

- 4) Von denen die Gewerkschafft constituiren sollen den 128. Kuren bleiben 42. derselben zu Sr. Königlichem Majestät in Preussen, eben so viel zu der Frau Abbatissin Durchl. Disposition, 42. Kuren aber sollen unter die hierzu Lustenhabende angeessene Stifts-Unterthanen repariret werden, weilen nicht unbillig seyn dürfte, das selbige ebenfalls von dem etwanigen Seegen Gottes profitiren möchten. Wie sich aber von selbst vernehbet, das zu denen behuf des Berg-Varcs aufzubringenden Zubussen allerseits pro rata concurrirt werden müsse, so werden jedoch die überschiessende zwei Kuren, und zwar die eine zum profit beyder Aller- und Höchsten Obern, die andere aber zum besten des Waisenhauses frey gebauet.
- 5) Bey der Gewerkschafft müssen die Conclusa secundum majora, wobey die Kuren-Zahl zum fundament zu nehmen, gemacht, und darnach gegangen werden, wie denn selben auch auf diese Weise die Erwählung der Bedienten, jedoch mit Ausnahme des Zehndners, welcher von beyden Aller- und Höchsten Obern gemeinschafftlich zu constituiren, nachzulassen.
- 6) Und da solchergestalt alle in das Bergwerks-Regale einschlagende Sachen hintinsfrig gemeinschafftlich zu tractiren, als wird nebst dem von Sr. Königlichem

niglichen Majestät in Preussen zu solchen Behuff  
in perpetuum bevollmächtigten jederzeitigen  
Stifts-Hauptmann, von Seiten des Fürstlichen  
Stifts einer derer ersten Bedienten und Räte  
verordnet worden, welche so dann als ein Judi-  
cium a Superioribus delegatum sowohl in Pro-  
cess - als indistincte in allen fürkommenden  
Bergwerks = Sachen Rahmens beyder Aller-  
und Höchsten Obern Verordnungen ergehen las-  
sen, und das erforderliche reguliren.

Dessen zu wahrer Urfund und künftigen Gelebung  
sind von gegenwärtigen Recess zwey gleichlautende  
Exemplaria gefertigt, und in Krafft Eingangs be-  
merkter Vollmachten anstatt und von wegen des Al-  
terdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königes  
und Herrn, Harn Friederichs, Königes in Preus-  
sen zc. zc. auch der Hochwürdigsten und Durchlauchtig-  
sten Frauen, Frau Maria Elisabeth, Erbin zu Nor-  
wegen zc. zc. des Kayserlichen freyen weltlichen Stifts  
Quedlinburg Abbatissin von Uns eigenhändig unter-  
schrieben und mit Unsern Pectschafften besiegelt wor-  
den. So geschehen Quedlinburg den 24<sup>ten</sup> Jul. 1747.

(L.S.) P. A. Freyh. von Schellersheim. (L.S.) C. P. von Thun.  
(L.S.) J. D. von Preen.

154-17  
A3 104411 f



Sb.

633.









# Zu wissen, demnach von langen Jahren her zwi-

schen dem Chur-Sächsischen, hiernechst Königl. Preussischen und Churfürstl. Brandenburgischen Hause an einem- und dem Kayserl. freyen weltl. Stifft Duedlinburg am andern Theile, wegen Exercirung des Bergwercks-Regalis viele Differentien obgeschwebet, selbe auch, als indem abgewichenen 1745<sup>ten</sup> Jahre von einigen Bergleuten bey Ditsfurth nach Kohlen geschürfet worden, zu unangenehmen Weiterungen ausschlagen wollen, und dann nach reiser und gründlicher Einsicht, auch Erwegung der pro & contra sūrgekommenen Bedencklichkeiten bey der ganz besondern Stiffts-Verfassung sich ergeben, daß das Bergwercks-Regale, falls auch selbes an sich keinem Zweifel unterworfen, gleichwohl einseitig, ohne Entstehung häufiger neuen Collisionen nicht exerciret werden könne, daher in dem Conferenz-Protocollo d. d. ii. Novembr. 1745. eine gütliche Auskunfft denen Aller- und Höchsten Obern Pflichtmäßig angerathen, selbe auch sowohl von dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Könige in Preussen zc. zc. als der Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frau Maria Elisabeth, Erbin zu Norwegen zc. zc. zu werckthätiger Bezeugung Dero Aller- und Höchsten Intention, alle obwaltende oder etwa sonst von neuen sich ergebende Zwistigkeiten in Güte zu schlichten und bezulegen aggreiret, mithin zu Errichtung eines förmlichen verbindlichen Recessus nach Maßzab angeführten

Proto-

